

## **2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg „Wasserwerke Sonneberg“**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 71 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i.V.m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), folgende 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung:

### **Artikel 1**

#### **Änderung**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg „Wasserwerke Sonneberg“ vom 23.01.2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 02/2019 vom 27.02.2019), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg „Wasserwerke Sonneberg“ vom 08.11.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 11/2021 vom 27.11.2021) wird wie folgt geändert:

#### **1. § 5 Zuständigkeit der Werkleitung**

§ 5 erhält folgenden Wortlaut: „

- (1) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Wasserwerke in eigener Verantwortung nach Maßgaben der Betriebssatzung, des genehmigten Erfolgs-, Vermögens-, Personal- und Investitionsplanes. Die Verantwortlichkeiten für die laufenden Geschäfte sind insbesondere:
  1. die selbständige verantwortliche Leitung der Wasserwerke, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
  2. wiederkehrende Geschäfte lt. ThürEBV, z.B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
  3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
  4. der Personaleinsatz,
  5. Personalangelegenheiten, die auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:

- a) Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD, darüber hinaus ein alleiniges Vorschlagsrecht in Ausfüllung des Personalplanes,
    - b) dienstrechtliche und disziplinarische Maßnahmen,
  - 6. Ermittlung der Selbstkosten,
  - 7. Aufstellung des Wirtschafts-, Erfolgs- und Vermögensplanes gem. §§ 13, 14, 15 ThürEBV und der Finanzplanung gem. § 17 ThürEBV sowie des Jahresabschlusses,
  - 8. Mehraufwendungen für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV) bis zu 10 % des Ansatzes oder bis zu Euro 25.000,00 je Einzelfall,
  - 9. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von Euro 10.000,00 je Einzelfall,
  - 10. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Restbuchwert im Einzelfall Euro 25.000,00 nicht überschreitet,
  - 11. Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie zum Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommt, im Rahmen des genehmigten Haushaltes, jedoch bis zu einem Betrag von Euro 150.000,00,
  - 12. Vergabe von Bauleistungen, Lieferung- und Dienstleistungen sowie Honorarleistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstand in einem Einzelfall nicht Euro 250.000,00 übersteigt,
  - 13. Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Betrag von Euro 5.000,00.
  - 14. Abschluss von Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen, wenn der Gegenstand im Einzelfall Euro 25.000,00 nicht übersteigt,
  - 15. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert nicht mehr als Euro 50.000,00 im Einzelfall beträgt, sowie der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstand im Einzelfall nicht größer als Euro 25.000,00 beträgt. Dies gilt auch im Sinne der Vollmachterteilung an einen Rechtsanwalt als Prozessvertreter.
- (2) Die Werkleitung ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.
  - (3) Der Werkleitung obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung und seiner Organe sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten.
  - (4) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss vierteljährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu erstatten. Der Zwischenbericht ist jeweils innerhalb eines Monats schriftlich vorzulegen.“

## 2. § 7 Zuständigkeit des Werkausschusses

§ 7 erhält folgenden Wortlaut: „

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Wasserwerke tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 5), die Verbandsversammlung (§ 8) oder der Verbandsvorsitzende (§ 9) zuständig ist, insbesondere über:
  1. Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung
  2. Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen, soweit sich die Verbandsversammlung diese Zuständigkeit nicht allgemein vorbehält,
  3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von Euro 25.000,00 bis maximal 25 %, höchstens jedoch den Betrag von Euro 50.000,00 je Einzelfall,
  4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEVB) mindestens jedoch den Betrag von Euro 10.000,00, maximal von Euro 50.000,00 je Einzelfall,
  5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von maximal Euro 50.000,00 überschreitet. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen, für die Veräußerung von Grundvermögen ist ein Wertgutachten erstellen zu lassen,
  6. Zustimmung zur Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie zum Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, im Rahmen des genehmigten Haushaltes mindestens jedoch den Betrag ab Euro 150.000,00,
  7. Vergabe von Bauleistungen, Lieferung- und Dienstleistungen sowie Honorarleistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall Euro 250.000,00 übersteigt, maximal jedoch bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von Euro 2.500.000,00.
  8. Zustimmung zur Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall Euro 25.000,00 übersteigt,
  9. Abschluss von Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall Euro 25.000,00 übersteigt,
  10. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als Euro 50.000,00 im Einzelfall beträgt, sowie Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als Euro 25.000,00

beträgt. Dies gilt auch im Sinne der Vollmachtserteilung an einen Rechtsanwalt als Prozessvertreter.

11. Personalangelegenheiten im Sinne von § 5 Abs. 1, Ziff. 5 a, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist, bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 11 TVöD,
  12. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
  13. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter,
  14. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Bediensteten, die mit einem Mitglied der Werkleitung näher als im dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
  15. die Bestellung des Abschlussprüfers.
- (4) Der Werkausschuss kann die Entscheidung in weiteren Fällen, in denen die Werkleitung zuständig ist, an sich ziehen.
- (5) Der Geschäftsgang des Werkausschusses ist in der Geschäftsordnung der Verbandsorgane mit geregelt.
- (6) Solange der Werkausschuss noch nicht konstituiert ist, werden seine Aufgaben von der Verbandsversammlung wahrgenommen.“

### **3. § 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

§ 8 erhält folgenden Wortlaut: „

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
  2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
  3. Abberufung der Mitglieder der Werkleitung aus wichtigem Grund,
  4. die Gewährung von Krediten des Zweckverbandes an die Wasserwerke oder der Wasserwerke an den Zweckverband,
  5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  6. Personalangelegenheiten, für die weder die Werkleitung, noch der Werkausschuss zuständig sind (insbesondere bei Beschäftigten über der Entgeltgruppe 11 TVöD), insbesondere auch Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
  7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Beschlussfassung, über die Verwendung des Jahresgewinns, über die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung und des Werkausschusses,

8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
  9. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
  10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von Euro 50.000,00 übersteigen,
  11. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die mehr als 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von Euro 50.000,00 übersteigen,
  12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von Euro 50.000,00 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
  13. Vergabe von Bauleistungen, Lieferung- und Dienstleistungen sowie Honorarleistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall Euro 2.500.000,00 übersteigt.
  14. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Wasserwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
  15. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Zweckverband der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
  16. die Änderung der Rechtsform der Wasserwerke.
- (2) Die Verbandsversammlung kann auf Beschluss die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 26.08.2024  
Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband  
Sonneberg

Kurtz  
Verbandsvorsitzender

Dienstsiegel